

des Präsidiums überlassen, selbst zu verfügen, oder außerordentliche Versammlungen zu berufen. Auch ist das Sanitäts-Collegium befugt, untergeordnete Commissionen aus seinem Mittel zu ernennen, und mit erforderlicher Instruction zu versehen.

§. 22.

Die gegenwärtige revidirte Organisations-Ordnung wird dem Sanitäts-Collegium zur Vollziehung und Anwendung, und den Oberamtännern zu ihrer Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

---

Beschluß des Kleinen Raths vom 15. May 1823, betreffend den Beitrag des Staats an die Befoldungsverbesserung der von der Collatur L. L. Stift abhängenden sechs Filialen.

---

Auf den, von der Obl. Finanz-Commission, mit Weisung vom 7. d. M. hinterbrachten Bericht, betreffend das unterm 24. April an die Regierung gelangte Schreiben der Pfl. und des Capitels E. E. Stift zum Großen Münster, womit dieselben anzeigen, daß, in Folge der neulich gesetzlich

eingetretenen Verbesserung der Landpfünden und Filialen, auch die Besoldungen der von der Colatur E. E. Stift abhängenden sechs Filialen, nämlich Zumikon, als die entfernteste, auf 300 fl., und die andern fünf, Albisrieden, Schwamendingen, Seebach, Wipkingen und Wytikon, jede auf 250 fl. erhöht worden seyen, mit welcher Anzeige die Bitte verbunden wird, daß in Rücksicht der beschränkten Kräfte E. E. Stift, ein Theil dieser Besoldungsverbesserung (welche im Ganzen 339 fl. 36 f. beträgt) von Seite des Staats übernommen werden möchte, — hat der Kleine Rath beschlossen, auch in diesem, gleichwie in frühern ähnlichen Fällen, der geschwächten Oekonomie E. E. Stift zu Hülfe zu kommen, und von jener Besoldungsverbesserung die Summe von fl. 170 an Geld (ohne Naturalien) auf Rechnung des Staats zu übernehmen, in der Meynung, daß solche alljährlich aus der Staatscassa auf Einmal, und zwar das erste Mal auf Martini d. J., bezahlt werden soll.

Gegentwärtiger Beschluß wird der Obl. Finanz-Commission und der Obl. Stiftspflege zum Großen Münster zugestellt.

---